Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 60. Donnerstag den 1. März 1877. 71. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Freitag den 2. März nur Vormittags bis ½9 Uhr

geöffnet. **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung.

Das von **Nikolaus Schlautitz**, Bürger zu Leipzig, im Jahre 1512 gestiftete Stipendium an jährlich 39 ℳ 12 ₰ ist von Ostern d. J. ab an einen Studirenden aus dem Geschlechte der Schlautitz, in deren Ermangelung an hiesige Bürgerssöhne von uns auf 2 Jahre zu vergeben.

Diejenigen Herren Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, veranlassen wir, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bescheinigungen **bis zum 17. März d. J.** schriftlich bei uns einzureichen.

Spätere Bewerbungen können Berücksichtigung nicht finden.

Leipzig, am 27. Januar 1877. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Ein von **Adam Müller** (oder **Moller**), Bürger zu Leipzig, 1554 gestiftetes Stipendium von 40 ℳ 46 ₰ jährlich ist an hiesige Studirende und zwar zunächst an Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung an Merseburger Stadtkinder und wenn deren keine die hiesige Universität besuchen, beliebig auf 2 Jahre von Ostern d. J. an zu vergeben.

Wir fordern diejenigen Herren Studirenden, welche sich in einer der angegebenen Eigenschaften um dieses Stipendium bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche mit den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 10. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen.

Spätere Gesuche können Berücksichtigung nicht finden.

Leipzig, am 27. Januar 1877. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 Stück Baumschutzkörben, bestehend in walzenförmigem Korbgeflechte von ca. 30 Centimeter unterem und ca. 20 Centimeter oberem Durchmesser bei einer Höhe von 1 Meter 90 Centimeter, soll in Submission vergeben werden.

Geeignete Bewerber hierfür wollen versiegelte Offerten mit Bezeichnung „Baumschutzkörbe" bis zum 3. März a. c. Abends 6 Uhr auf dem Rathhause, wo auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind, abgeben.

Leipzig, den 23. Februar 1877. **Des Raths Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Durch Herrn Hofrath Dr. **Gustav Friedrich Hoffmann** sind uns **„aus einem Nachlasse"**

500 ℳ für die Raths-Officianten-Wittwen- und Waisencasse,
500 ℳ für die Wittwencasse der Rathsdiener und Feuerwehrleute,
500 ℳ für die Wittwen- und Waisen-Pensionscasse der Polizeibeamten

übergeben worden, für welche Schenkungen wir Namens der gedachten Cassen dem unbekannten Schenkgeber den aufrichtigsten Dank nachrufen, welcher aber zugleich auch **dem hochverehrten Manne** gilt, welcher von Neuem **Seine** nun schon so oft unserer Stadt und deren gemeinnützigen Anstalten durch reiche Zuwendungen bewiesene wohlwollende Gesinnung bethätigt hat.

Leipzig, den 24. Februar 1877. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Herr Adv. Prasse hier hat aus Anlaß seines 50jährigen Jubiläums als Advokat der Rüder-Stiftung ein Geschenk von 150 ℳ gemacht.

Wir bringen diese Schenkung hiermit unter dem Ausdruck unseres besten Dankes zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 27. Februar 1877. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
(Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

An der hiesigen **Gewerbeschule** ist mit nächste Ostern eine **Lehrerstelle für den Unterricht in der Mechanik und im constructiven Zeichnen** zu besetzen. Der Gehalt beträgt bei 22 wöchentlichen Unterrichtsstunden 2400 ℳ jährlich. Bewerber, welche eine polytechnische oder eine andere höhere Schule besucht und eine Staatsprüfung bestanden haben, wollen Gesuche und Zeugnisse bis zum 15. März d. J. bei uns einreichen.

Leipzig, den 26. Februar 1877. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Wilisch, Resdr.

Bekanntmachung.

Die **Eisenarbeiten** zur Einfriedigung der neuen Thomasschule an der Schreber, Plagwitzer und Sebastian Bach-Straße hier sollen mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern an einen Mindestfordernden vergeben werden. Die Zeichnungen, Details und Vertrags-Bedingungen sind in dem Bureau des gedachten Baues einzusehen und die Arbeits-Blankette ebendaselbst gegen Vollzug der Empfangsquittung zu erhalten. Die Gebote sind bis spätestens **den 7. März d. J.** Abends 5 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift „Einfriedigung, Thomasschul-Neubau" versehen bei unserem **Bauamt** einzureichen.

Leipzig, den 27. Februar 1877.

Des Raths der Stadt Leipzig Bau-Deputation.

Leipzig, 28. Februar.

Zur Reichsgerichtsfrage, die auch nach der letzten Bundesrathssitzung in der Schwebe geblieben ist, bringt die Augsb. „Allg. Ztg." einen bemerkenswerthen Artikel, der deutlich erkennen läßt, daß man in Bayern entschieden zur Wahl Leipzigs zum Sitze des Reichsgerichts neigt. Das Blatt sagt:

In der letzten Zeit hat man versucht, die Entscheidung über den Sitz des deutschen Reichsgerichts zu einem Prüfstein der nationalen und politischen Gesinnung der zur Abstimmung berufenen Staaten und Vertreter zu machen. Der Reichskanzler hat in einem dem Bundesrath überreichten Gesetzentwurfe die Reichshauptstadt Berlin als Gerichtssitz vorgeschlagen und für diesen Vorschlag einige empfehlende Momente angeführt. Von anderen Seiten hat man sich gegen Berlin ausgesprochen, und namentlich Leipzig, den Sitz des deutschen Reichsoberhandelsgerichts, als vorzüglich geeignet erkennen wollen, das künftige Reichsgericht in seinen Mauern aufzunehmen. Im Bundesrathe hat der Vorschlag der preußischen Regierung die Empfehlung des Justizausschusses gefunden, ist aber nicht der sofortigen Zustimmung der Mehrheit begegnet: die sächsische Regierung trat für Leipzig ein, andere Bundesstaaten secundirten ihrem Vorschlag, und die Entscheidung wurde verschoben.

Dieser Hergang hat einer Anzahl preußischer und sonstiger norddeutscher Blätter Veranlassung gegeben, gegen die Leipzig geneigten Stimmen die heftigsten Vorwürfe zu erheben. In dem Versuche, nach den zahlreichen Reichsbehörden, die an den Mittelpunct des Reiches und die Residenz des Kaisers gebunden sind, nicht auch noch eine Reichsbehörde, deren Sitz nicht in Berlin zu sein braucht, dahin verlegen zu wollen, glaubt man einen Angriff auf die Reichshauptstadt und den führenden ersten Bundesstaat erblicken zu dürfen, und läßt sich dadurch in einem Grade verstimmen, den man gegenüber einem solchen Anlaß für unmöglich halten sollte. Die bittersten Anschuldigungen muß sich dabei nicht einmal Sachsen, welches sein Leipzig vorgeschlagen hat, sondern Bayern gefallen lassen, das ohne jedes particulare Interesse aus rein sachlichen Gründen seine Stimme für Leipzig abzugeben geneigt ist. In einer viel citirten Correspondenz (in der „Weser Ztg."), deren Gewicht durch die Aufnahme in die leitenden Berliner Journale der der Reichsregierung zunächst stehenden Parteien verstärkt wurde, heißt es in sehr entschiedenem Tone: Das rücksichtslose Vorgehen der bayerischen Regierung in der für Preußen so höchst wichtigen Frage habe in preußischen Kreisen um so empfindlicher überrascht, als die bayerische Regierung nicht einmal den Versuch gemacht habe, sich mit den preußischen Staatsmännern zu verständigen. Die preußische Regierung habe bei jedem Anlaß, neuestens noch bei den Justizgesetzen, das Mögliche gethan, um den bayerischen Sonderinteressen entgegenzukommen, so daß der bayerische Justizminister ein schmeichelhaftes Schreiben seines Königs und eine hohe Auszeichnung habe erhalten können. Kaum zwei Monate später stellte sich Bayern an die Spitze der „Coalition der Mittelstaaten", um Preußen zu isoliren. Dieses Bestreben könne auf die künftigen Beziehungen der beiden größten Bundesstaaten nicht ohne Einfluß bleiben. Die Empfindlichkeit Preußens richte sich vorzugsweise gegen Bayern, da dessen Votum im Bundesrath bei der gegenwärtigen Constellation" das entscheidende sei. Sachsen vertrete dabei doch nur eigene Interessen, und Württemberg sei von Anfang an für Leipzig gewesen, durch den gleichen Entschluß Bayerns aber selbst aufs Höchste überrascht worden.

Diese Behandlung einer zunächst zwischen den Bundesregierungen, in zweiter Linie zwischen ihnen und der Volksvertretung des Reiches schwebenden Frage ist denn doch nicht blos vom bayerischen Standpuncte, sondern auch im Sinne echter Reichsfreundschaft und einer verständigen praktischen Politik, für welche ein wohlgesichertes ungestörtes Wirken des Reichsgerichts, nicht seine Residenz in Berlin die Hauptsache ist, entschieden abzulehnen. Ein rücksichtsloses Vorgehen soll es sein, wenn Bayern bei einem Vorschlage Preußens nicht sofort zustimmt, sondern sich für den Antrag eines andern Bundesstaates ausspricht. Für einen solchen Fall will man Bayern die Verpflichtung auferlegt wissen, sich vorher mit den preußischen Staatsmännern zu verständigen. Welchen Sinn, müssen wir fragen, hat denn dann eine Berathung in derjenigen Behörde des Bundes, welche gerade für diese Thätigkeit bestimmt ist? Wenn Bayern die Haupt- und Residenzstadt München oder das an altdeutschen Erinnerungen reiche Nürnberg hätte in Gegenvorschlag bringen wollen, dann hätte es wohl Anlaß gehabt, vorher an die preußische Regierung heranzutreten und bei derselben Fühlung für einen solchen Plan zu suchen. Wenn es aber ohne jedes particulare Interesse die Anträge Preußens und Sachsens im Bundesrath an sich kommen läßt, so kann von ihm doch Nichts weiter verlangt werden, als daß es dieselben in ihrer sachlichen Begründung gewissenhaft prüft und sich danach bei seiner Abstimmung entscheidet. Die letztere nach Rücksichten einzurichten, die mit der Frage des Reichsgerichtssitzes Nichts zu thun haben, würde vielleicht Courtoisie gegen Preußen, jedenfalls aber Pflichtverletzung gegen das Reich und das deutsche Volk sein. Ob Herr Dr. v. Fäustle die Dankbarkeit seines Königs für die gelungene Wahrung bayerischer Staatsinteressen bei der Feststellung der Justizgesetze nur durch das Entgegenkommen preußischer Staatsmänner zu verdienen im Stande war, lassen wir dahingestellt sein: auf die bayerische Abstimmung in der jetzt vorliegenden Frage kann und darf eine solche Erinnerung, auch wenn sie in taktvollerer Form vorgebracht würde, nicht den geringsten Einfluß ausüben. Die Drohung, daß die bayerische Regierung ihre eventuelle Abstimmung zu Leipzigs Gunsten mit veränderten Beziehungen zu Preußen zu büßen haben würde, möchten wir nicht erst ernsthaft discutiren: sie fällt von selbst mit ihrer unrichtigen Voraussetzung, daß Bayern eine „Coalition der Mittelstaaten" anführe, um Preußen zu „isoliren"! Die Verantwortlichkeit für ihren Beschluß gegenüber dem Reichstag zu übernehmen, würden sich die Staaten der vermeintlichen Coalition gewiß um so weniger scheuen, als aller Voraussicht nach im Reichstag die guten sachlichen Gründe, die für Leipzig sprechen, selbst von zahlreichen preußischen Mitgliedern, darunter einigen der ersten Führer der nationalen Partei, vollkommen richtig gewürdigt und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Berathung und Abstimmung zum Ausdruck kommen werden.

Dem Eifer der publicistischen Stimmen ist inzwischen ein kleiner Dämpfer aufgesetzt worden... Im gemeindeutschen Interesse wäre es freilich besser gewesen, wenn die jetzt widerlegte Anschuldigung nicht erst vorgebracht und verbreitet worden wäre. In der Sache selbst wird der übertriebene Eifer ungeduldiger Anwälte eines preußischen Particularismus kaum dazu beigetragen haben, die Gegner Berlins zu einer Aenderung ihres Votums zu bestimmen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 27. Februar.

Der Reichstag hielt am Dienstag seine dritte Sitzung. Am Tische des Bundesrathes befanden sich Staatsminister Hofmann und mehrere Commissarien. An Vorlagen waren eingegangen: 1) Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des deutschen Reiches für das Jahr 1875. 2) Uebersicht der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche mit der französischen Kriegsentschädigung in Verbindung stehen, für das Jahr 1875, und 3) der Entwurf eines Patentgesetzes. Die von den Abtheilungen vorläufig für gültig erklärten Wahlen wurden bekannt gemacht, 20 Wahlen sind wegen eingegangener Proteste an die Wahlprüfungs-Commission gewiesen, darunter die Wahlen der Abgg. Hasenclever und Grumbrecht. Der erste Gegenstand der Tagesordnung war der Antrag des Abg. Demmler, betreffend die Aufhebung des gegen den Abg. Liebknecht beim preußischen Obertribunal wegen Beleidigung des deutschen Kriegsheeres schwebenden Strafverfahrens. Bei Begründung dieses Antrages berief sich der Abg. Demmler darauf, daß früher vielfach derartige Anträge gestellt und vom Hause angenommen seien und daß er deshalb von einer Begründung seines Antrages absehe. Der Antrag wurde angenommen. Der Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung bei Seeunfällen, wird auf Antrag des Abg. Kapp einer besondern Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Die Begründung, die den dem Reichstage vorgelegten Patentgesetzentwurf begleitet, giebt zunächst eine Uebersicht über die Entwickelung der Patentschutzfrage, sowie der gegenüberstehenden Ansichten und zeigt, wie sich in neuerer Zeit die öffentliche Meinung mit entschiedenem Uebergewicht der Erhaltung des Patentschutzes zugeneigt hat. Alsdann wird die Vorlage, wie folgt, begründet: „Wenn die Herbeiführung einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung nicht völlig in das Ungewisse verschoben werden soll, so wird dieselbe unter solchen Umständen auf der Grundlage der Anerkennung des Patentschutzes in Angriff genommen werden müssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen aber auch die längere Vertagung einer einheitlichen Ordnung des Patentwesens als ganz unthunlich erscheinen. Ungeachtet der durch die Uebereinkunft vom 21. September 1842 für die Zollvereinsstaaten gewonnenen gemeinsamen Grundlage hat sich das Patentrecht doch in diesen Staaten verschieden entwickelt und diese Verschiedenheit ist noch größer geworden, seitdem dem Bunde in den mecklenburgischen Staaten und in den Hansestädten, sowie ferner in Elsaß-Lothringen Gebiete hinzugetreten sind, welche einen Patentschutz überhaupt nicht kennen oder diesen Schutz doch von ganz anderen Voraussetzungen aus regeln. Durch diese Ungleichheit des Rechts bezüglich der Erfindungspatente ist ein Zustand erwachsen, welcher mit der verfassungsmäßigen Einheit des Reiches, mit der bis jetzt erzielten Einheit der gewerblichen Gesetzgebung und mit der Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen Deutschlands in dem auffallendsten Widerspruche steht. Im praktischen Leben wird die Rechtsungleichheit schwer empfunden. Die verschiedenen Anforderungen, an welche in den einzelnen Staaten die Ertheilung der Patente geknüpft ist, und das verschiedene Verfahren in Patentangelegenheiten sind für die Gewerbetreibenden in hohem Maße belästigend. Die Thatsache, daß für denselben Gegenstand in dem einen Staate ein Patent ertheilt, in dem andern versagt wird, wirkt nicht nur auf die Thätigkeit und Stellung der Behörden empfindlich zurück, sondern drückt auch die Werthschätzung der ertheilten Patente selbst herab. Endlich wird dadurch, daß gewisse Gegenstände in dem einen Theile Deutschlands dem freien Verkehre angehören, in dem andern durch Patente ihm entzogen sind, ein für Industrie und Handel unbequemer und selbst nachtheiliger Zustand geschaffen. Unter solchen Umständen fällt der Werth der Rechtseinheit so schwer in das Gewicht, daß ein längerer Aufschub der reichsgesetzlichen Regelung nicht zu rechtfertigen wäre. Die Frage, ob der Patentschutz für die Entwickelung des Gewerbefleißes in der That von so erheblicher Bedeutung ist, wie es heutzutage vielfach angenommen wird, kann zur Zeit auf sich beruhen bleiben. Selbst wenn man das Urtheil darüber durch den derzeitigen Ausspruch der öffentlichen Meinung noch nicht für abgeschlossen ansieht, wird die reichsgesetzliche Regelung des Patentschutzes gegenwärtig um so weniger Bedenken erregen können, als die großen Industriestaaten Europas den Patentschutz schwerlich in absehbarer Zeit aufgeben werden. Deutschland würde, zur Beseitigung desselben entschlossen, vielleicht in der Lage sein, mit einer darauf gerichteten Reform voranzugehen, wenn die Aussicht vorläge, unter den übrigen Industriestaaten demnächst Nachfolger zu finden. Ob es aber gerathen, ob es überhaupt möglich wäre, einen solchen Schritt zu thun, wenn die Gewißheit dauernder Isolirung für Deutschland gegeben ist, erscheint mehr als fraglich. Diese Erwägungen sind es, welche die verbündeten Regierungen bestimmt haben, auf dem Boden des Patentschutzes die Reform zu versuchen. Wenn es ihnen zunächst erwünscht erschienen ist, sowohl über das Bedürfniß der Reform an sich, als auch über den Weg und das Ziel derselben der Zustimmung der betheiligten Kreise sich zu versichern, und wenn der Bundesrath demgemäß beschlossen hat, behufs der Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind, eine Nachforschung zu veranstalten, so hat das Ergebniß der letzteren nur einen weitern Grund geboten, den bezeichneten Weg einzuschlagen. Auf Grund des Beschlusses des Bundesrathes ist eine Versammlung von 25 Sachverständigen, welche